

Statuten FC Ebnat-Kappel



Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbegriffe umfassen alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der FC Ebnat-Kappel wurde am 04.07.1969 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Ebnat-Kappel.
4. Der FC Ebnat-Kappel ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres.
6. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

Artikel 2

1. Der FC Ebnat-Kappel ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV).
2. Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Chartas der FIFA, UEFA, SFV und des OFV sind für den FC Ebnat-Kappel sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Ebnat-Kappel ersuchen.
2. Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind schriftlich an den Vereinsvorstand oder Funktionär zu richten.
3. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
4. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Bei- und Austritte werden an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bekanntgegeben.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Seniorenmitglieder
- c) Veteranenmitglieder
- d) Junioren
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder

Artikel 5 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.

Artikel 6 Freimitgliedschaft

Freimitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Es handelt sich um Einzelfälle, wenn z.B. das Mitglied einer Gruppierung angehört und den Mitgliederbeitrag bereits einem Partnerverein bezahlt.

Artikel 7 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Ebnet-Kappel haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, digitale Medien, Anlässe etc.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Ebnet-Kappel haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
 - b) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - c) dem FC Ebnet-Kappel alle Bussen und Kosten zu ersetzen, die aufgrund ihres Verhaltens von Verbandsbehörden gegen den Verein verhängt werden (Ausnahmen kann der Trainer der betroffenen Mannschaft beim Vorstand beantragen);
 - d) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins, insbesondere auch für Helfereinsätze, Folge zu leisten;
 - e) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.

2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften zum Boykott angemeldet werden.
4. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung von Platzeinrichtungen, Terrain und Vereinsmaterial sowie beim fahrlässigen Verlust von Vereinsmaterial haften die fehlbaren Mitglieder nach Ermessen des Vorstandes.
5. Bei Schadenersatzansprüchen Dritter kann der Verein auf das verursachende Mitglied zurückgreifen.

Artikel 10 Austritt

1. Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres oder Saisonende erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 11 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Artikel 12 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 13 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kommissionen;
4. die Rechnungsrevisoren.

Artikel 14 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich und nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
- c) Genehmigung
 - der Jahresrechnung und
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Anträge von Mitgliedern, Vorstand und Kommissionen
- g) Wahlen
 - des Präsidenten,
 - der übrigen Vorstandsmitglieder und
 - der Mitglieder der Rechnungsrevision
- h) Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- j) Übrige der HV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Artikel 15 Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 16 Beschlussfassung an der Hauptversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Hauptversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
5. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand, anstelle einer Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder, eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg durchführen.

Artikel 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Aktivmitglieder, Senioren- und Veteranenmitglieder sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

Artikel 18 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung begründet an den Vereinsvorstand zu richten. Dringliche Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Behandlung und Beschlussfassung gebracht werden.

Artikel 19 Leitung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

Artikel 20 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Präsident;
 - Vizepräsident; (auch in Doppelfunktion möglich);
 - Aktuar;
 - Kassier;
 - Präsident der Spielkommission;
 - Verantwortlicher Marketing;
 - Einem oder mehreren Beisitzenden.
2. Die übliche Amtsdauer für ein Vorstandsmitglied beträgt zwei Jahre. Um eine Gesamtdemission aller Funktionäre zu verhindern, demissionieren Präsident und Kassier in der Regel in den geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren.
3. Der Vorstand soll, soweit möglich, ausgewogen zusammengesetzt sein und die Vielfalt der Mitgliedschaft widerspiegeln

Artikel 21 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.
4. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenzen im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte und unvorhergesehene Ausgaben wird auf CHF 10'000.00 pro Budgetposten festgelegt.

Artikel 22 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 23 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Artikel 24 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein anderes Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Artikel 25 Die Rechnungsrevision

1. Die Rechnungsrevision setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, die beide von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 26 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kontrolle vorzunehmen und an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 27 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über folgende Kommissionen:
 - Spielkommission
 - Spikopräsident (Vorstandsmitglied als Vorsitzender)
 - Spikosekretariat
 - Leitung Sport
 - Leitung Kinderfussball
 - Leitung FF Toggenburg
 - Leitung Schiedsrichter
 - Trainer und Captain der Aktivmannschaft(-en)
 - Weitere Mitglieder nach Bedarf (durch Vorstand bestimmt)
 - Veranstaltungen (Grümpelturnier, Chlausturnier, usw.)
 - Präsident (Vorstandsmitglied)
 - OK-Präsident (Vorsitzende/r)
 - Übrige OK-Mitglieder
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 28 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Clubhaus, usw.

Artikel 29 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Januar) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
4. In speziellen Fällen können vom Vorstand Extrabeiträge beschlossen werden. Dies ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Artikel 30 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 31 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, für den Verein besteht die Versicherungspflicht.

Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder wird auf das doppelte der Jahresbeiträge, jedoch maximal CHF 250.00 beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 32 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 33 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 34 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 6 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 35 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 36 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Ebnet-Kappel ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Ebnet-Kappel kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermachte der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein (oder mehreren) der Gemeinde Ebnet-Kappel.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26.09.2025 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Ebnat-Kappel, 26.09.2025

.....
Präsident

.....
Aktuarin